

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. E. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Brandunglück in Hamburg.

Hamburg, 8. Mai, Abends 8 Uhr. Das Feuer hat, Gott sei Dank, aufgehört, nachdem es in der Nacht noch den ganzen Holzdamm und einen Theil des Steinstraßenbezirks verzehrt hat. Es ist nun als gelöscht zu betrachten, und man wird jetzt Zeit bekommen, über den Umfang und die Folgen nachzudenken.

Man schätzt die Zahl der zerstörten Häuser nach einer genauen Uebersicht auf 1450, worunter 24 der größten Hotels am Jungfernstieg. — Der Schaden an Grundwerth, Mobilien und Waaren läßt sich natürlich noch nicht ermessen; man schätzt ihn indeß ziemlich allgemein auf 60 bis 80 Millionen Mark Bco.

Verordnung des Ministeriums des Innern,

an sämtliche Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften und alle übrige, ihm untergebene Behörden,

den Brand von Hamburg betr.

Die Nachricht von dem unermesslichen Unglücke, welches in Folge einer furchtbaren Feuersbrunst über Hamburg hereingebrochen ist, hat sich bereits durch alle Theile des Landes verbreitet und neben der Empfindung des Schreckens über dieses grauenvolle Ereigniß allenthalben die Gefühle der innigsten Theilnahme an dem Schicksale der schwergeprüften Stadt hervorgerufen. Sollen aber diese den Nothleidenden zu statten kommen, so ist es nöthig, daß sie sich bald und schnell bethätigen. Die Bewohner Sachsens werden auch hier ihres alten Rufes der Wohlthätigkeit eingedenk sein und sich gern und bereitwillig den Anstrengungen anschließen, die aus allen Ländern Deutschlands zu erwarten sind, um der unglücklichen Stadt in ihrer Bedrängniß Hülfe und Beistand zu bieten. Sie werden es um so lieber thun, je enger die Bande sind, welche einen großen Theil der vaterländischen Gewerbe von jeher mit dem Flore der alten Hansestadt verknüpfen.

Um jedoch die auf diesen Zweck gerichteten Bestrebungen der Einzelnen um so wirksamer und die dafür bestimmten Gaben und Mittel sicher und auf möglichst kurzem Wege an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern, findet das Ministerium des Innern, unter allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, für erforderlich, die thätige Mitwirkung sämtlicher ihm untergeordneter Behörden dabei in Anspruch zu nehmen.

Die Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften, sowie die Stadträthe und alle Gerichtsobrigkeiten überhaupt werden daher andurch angewiesen, sich innerhalb ihrer Orte und Bezirke der Annahme von Beiträgen zur Unterstützung der Nothleidenden Hamburgs zu unterziehen, auch die ihnen untergebenen Gemeinden und einzelnen Eingesessenen in angemessener Weise dazu aufzufordern.

Macht es auch die Entfernung von dem Schauplaze des Unglücks nöthig, hierbei das Absehen vorzugsweise auf Geldbeiträge zu richten, so werden doch auch geeignete Unterstützungen in andern, besonders zur Bekleidung dienenden, leicht transportablen Gegenständen, namentlich in den Gegenden nicht auszuschließen sein, von denen aus die Wasserstraße oder die Eisenbahn zum Transport benutzt werden kann.

Die Amtshauptmannschaften und Obrigkeiten haben die bei ihnen eingehenden Gaben an Geld und Effecten, insofern ihnen nicht zu deren unmittelbarer Beförderung nähere Gelegenheiten zu Gebote stehen, nach Befinden in einzelnen Posten an die ihnen vorgesezte Kreisdirection einzusenden, die Kreisdirectionen aber für deren schleunige Uebermachung nach Hamburg an die dort zur Empfangnahme bestimmte Behörde Sorge zu tragen, zu welchem Ende ihnen anheimgestellt wird, sich dazu der Vermittlung eines geeigneten Handelshauses in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Bautzen oder Zittau zu versichern.

Da übrigens die den Behörden zur Pflicht gemachte Mitwirkung lediglich den Zweck hat, die Privatwohlthätigkeit anzuregen und zu unterstützen, keinesweges aber der eigenen Bethätigung derselben vorzugreifen, so sind auch den, von einzelnen Privatpersonen zu veranstaltenden Sammlungen zur Unterstützung Hamburgs keine Hindernisse in den Weg zu legen, und die Amtshauptmannschaften werden daher nicht verfehlen, derartige, für die öffentlichen Blätter bestimmte Aufforderungen, insofern ihnen nicht im einzelnen Falle specielle Bedenken beigegeben, mit der erforderlichen Beschleunigung zum Abdruck zu autorisiren.

Dresden, den 11. Mai 1842.

Ministerium des Innern.
Rostig und Jänkendorf.

Stelzner, S.